

Vereinbarung
über den Betrieb eines Waldkindertagesstätte
vom 12.05.2016

Zwischen der **Gemeinde Jettingen,**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Michael Burkhardt
– im Folgenden Gemeinde genannt –

und dem **Waldkindergarten Jettingen e.V.,**
vertreten durch die 1. Vorsitzende
Stefanie Fouquet, Baumäckerstraße 5/1, 71131 Jettingen
– im Folgenden Verein genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung zum Betrieb einer Waldkindertagesstätte mit einer Kindergartengruppe für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und einer betreuten Spielgruppe für Kinder im Alter von 2 bis unter 3 Jahren gemäß der jeweils gültigen Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes durch den Trägerverein „Waldkindergarten Jettingen e.V.“ ab dem 01.08.2016.
- (2) Bei der Betriebsführung sind die gesetzlichen Bestimmungen für einen geordneten Kindertagesstättenbetrieb zu beachten.

§ 2

Betriebsträgerschaft

Betriebsträger der Waldkindertagesstätte ist der Waldkindergarten Jettingen e.V.. Er beschäftigt als Arbeitgeber die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte sowie das diese ergänzende Personal. Der Verein übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal aus.

§ 3

Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 28.11.2007 über die Einrichtung und den Betrieb einer Waldkindergartengruppe außer Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31.07. (Ende des Kindergartenjahres) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Bei der Betriebseinstellung durch den Verein oder der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften im Kindergartenbetrieb steht der Gemeinde ein fristloses Kündigungsrecht zu.

§ 4

Haftungsausschluss

Der Verein trägt die volle Haftung für alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Waldkindertagesstätte haftungsrechtliche Konsequenzen haben können. Eine Haftung der Gemeinde wird ausgeschlossen. Der Verein trägt dafür Sorge, dass das Haftungsrisiko durch entsprechende Versicherungen, die durch den Verein abzuschließen und zu finanzieren sind, gemindert wird. Ebenso hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass Eltern von betreuten Kindern über vorhandene gesundheitliche Risiken (z.B. Zecken, Fuchsbandwurm, herabfallende Äste u.a.) informiert werden.

§ 5

Standort

Standort der Waldkindertagesstätte ist das Grundstück Flst. 5191 beim Badwald auf Gemarkung Nagold. Der Verein hat selbstständig für alle zum Betrieb der Waldkindertagesstätte auf diesem Grundstück erforderlichen Genehmigungen eigenverantwortlich bei der Stadt Nagold einzuholen.

§ 6

Schutzraum

Hinsichtlich der Nutzung eines Schutzraumes gelten die Regelungen der „Vereinbarung über die Nutzung der Schutzhütte mit Aufenthaltsraum im Rahmen des Kindergarten- und Krippenbetriebs des Waldkindergartens Jettingen“ vom 19.01.2010 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Bedarfsplanung der Gemeinde

- (1) Die 25 Plätze zur Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) und die 8 Plätze zur Betreuung von Kindern vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (betreute Spielgruppe) sind in die Bedarfsplanung der Gemeinde Jettingen aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme oder Abmeldung von Kindern ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 8

Zuschussregelung

- (1) Die Gemeinde Jettingen bezuschusst den Betrieb der Kindertagesstätte mit einem monatlichen Zuschuss in Höhe von 234,- € pro Kindergartenplatz und 325,- € pro Platz in der Kleinkindbetreuung. Die Bezuschussung erfolgt an 12 Monaten pro Kalenderjahr.
- (2) Die Plätze werden auch bezuschusst, wenn sie nicht oder mit auswärtigen Kindern belegt sind.
- (3) Der Zuschuss erhöht sich – beginnend am 01.08.2017 – jeweils zum 01.08. eines Jahres entsprechend der tariflichen Lohnsteigerungen im öffentlichen Dienst für das entsprechende Jahr.
- (4) Es werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet. Die Abrechnungen erfolgen vierteljährlich zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines Jahres.

§ 9

Betreuungsgebühr

Der Verein erhebt Elternbeiträge, deren Höhe nicht unter denjenigen liegen darf, die für eine Betreuung in einem Gemeindekindergarten (bei gleicher Betreuungsdauer) erhoben wird.

§ 10

Vereinbarungsänderungen und Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Jettingen, 12.05.2016

Für die
Gemeinde Jettingen

Für den
Waldkindergarten Jettingen e.V.

Hans Michael Burkhardt
Bürgermeister

Stefanie Fouquet
1. Vorsitzende